

224

2 S 219 / 02

5 C 1158 / 01

AG Neunkirchen

Verkündet am 25.09.2003



gez.: Mann

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle



LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Halm U. Preßer, Lutherstraße
14100 Saar-Neunkirchen / Saar, 52131 07030H05

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
auf die mündliche Verhandlung vom 28.08.2003
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Simon
sowie die Richterinnen am Landgericht Gref und Hoffmann – Lindenbeck

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts
Neunkirchen vom 14.05.2002 – 5 C 1158 / 01 - wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlussberufung wird das Urteil des Amtsgerichts Neunkirchen
vom 14.05.2002 – 5 C 1158 / 01 – dahingehend abgeändert, dass die
Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen weiteren
Betrag von 50,89 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem
20.09.2001 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 377,50 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche geltend
aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 3.5.2001 im Parkhaus der Sparkasse

Neunkirchen. Die Schadensersatzansprüche werden auf der Basis des von dem Kläger eingeholten Privatgutachten des Sachverständigen Knaak geltend gemacht und mit 1.568,22 DM beziffert. Bei der Berechnung der Arbeitslöhne wurden von dem Sachverständigen der Verrechnungssatz der markenbezogenen Reparaturfirmen in der Region berechnet. Zugrundegelegt wurden bei 10 AW pro Stunde für Karosseriearbeiten pro AW 13,80 DM und für Lackierarbeiten 14,80 DM zuzüglich eines Lackmaterialzuschlages von ca. 35 % der Lohnkosten für die Lackierung. Schließlich stellte der Privatgutachter einen 10 % -igen Ersatzteilzuschlag auf die unverbindlichen Preisempfehlungen (UPE) der Hersteller in die Reparaturberechnung ein.

An Gutachterkosten wurden 519,68 DM berechnet. Grundlage des Gutachterauftrags und seiner Abrechnung waren die AGB des Sachverständigen, nach denen die schriftliche Ausarbeitung in fünffacher, die Schadensfotos in zweifacher Ausfertigung erfolgen, sich das Grundhonorar nach dem im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkostenaufwand zuzüglich Wertminderung bzw. dem Wiederbeschaffungswert und zwar in der Form eines abnehmenden prozentualen Anteils, wie in der Nettohonorartabelle angegeben, richtet.

Der Kläger hat behauptet, die im Gutachten zugrundegelegten Stundensätze und Ersatzteilaufschläge fielen bei der Reparatur in einer Ford – Fachwerkstatt, in welche er sein Fahrzeug zur Reparatur gegeben hätte, an.

Die Beklagten haben die Auffassung vertreten, bei der Berechnung der fiktiven Instandsetzungskosten seien die mittleren ortsübliche Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen, wie sie einer Erhebung der Dekra AG zu entnehmen seien. Ersatzteilaufschläge seien nicht zu berücksichtigen, da diesen nicht von jeder Werkstatt erhoben würden.

Der Kläger habe angesichts der danach lediglich entstehenden Reparaturkosten von 1.349,58 DM, mithin einem Bagatellschaden mit der

Einholung eines Gutachtens gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Das von dem Gutachter in Rechnung gestellte Honorar sei nicht angemessen. Die AGB des Sachverständigen verstießen gegen das AGBG und seien unwirksam.

Das Amtsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Dabei hat es hinsichtlich der Reparaturkosten die Ersatzteilzuschläge anerkannt. seiner Berechnung im übrigen lediglich die mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze zugrundegelegt. Die Gutachterkosten hat es in vollem Umfang zugesprochen, da die Einholung des Gutachtens keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darstelle und die AGB des Sachverständigen nicht beanstandet werden könnten, die Kosten mithin auch in der Höhe, so wie sie auf der Grundlage der AGB errechnet worden seien, in Ordnung seien.

Das Amtsgericht hat die Berufung gegen das Urteil zugelassen. Beide Parteien haben unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Rechtspositionen Berufung gegen das Urteil eingelegt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, auf die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in der Berufung zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften der Kammer vom 20.03. 2003 und 28.08.2003 Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist gemäß §§ 511 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO nach Zulassung durch das Amtsgericht zulässig, sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Auf die zulässige Anschlussberufung des Klägers war das Urteil dahingehend abzuändern, dass ihm weitere Reparaturkosten in Höhe von 50,89 € zuzusprechen waren.

1. Berufung des Klägers

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 50,89 € zu, da bei der Abrechnung die in dem Gutachten Knaak enthaltenen Stundenlöhne und nicht lediglich der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten der Region zugrunde zu legen sind.

Die Kammer hält, nachdem der BGH nunmehr in seiner Entscheidung vom 29.04.2003 dem Geschädigten, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, das Recht zugestanden hat, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen und die Auffassung vertreten hat, der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller Marken – und freien Fachwerkstätten in einer Region repräsentierten nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag, nicht mehr an ihrer bisherigen gegenteiligen Rechtsprechung fest. Grundlage der Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten ist mithin nicht der vom Amtsgericht zugrundegelegte abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten der Region, weil der Kläger hier fiktive Reparaturkosten abrechnet. Der Kläger darf daher grundsätzlich der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt in seiner Umgebung zugrundelegen, auch wenn deren Stundenverrechnungssätze über den von der DEKRA ermittelten Lohnsätzen der Region liegen.

Nach der Entscheidung des BGH, der die Kammer nunmehr folgt, ist der Geschädigte zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten

beeinflussen kann (vgl. BGHZ 115, 364, 368 f.; 115, 375, 378; 132, 373, 376). Doch genügt im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (vgl. BGH VersR 1972, 1024, 1025; VersR 1989, 1056; VersR 1992, 457, 458; zum Prognoserisiko allgemein BGHZ 63, 182, 185 f.; 115, 364, 370). Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB darf nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll (BGHZ 132, 373, 376; Steffen, NZV 1991, 1, 3; ders. NJW 1995, 2057, 2062). Deshalb ist bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGHZ 115, 364, 369; 115, 375, 378; 132, 373, 376 f.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird sich ein Geschädigter, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen müssen. Dass diese tatsächlichen Voraussetzungen in vorliegendem Fall gegeben waren, kann nicht festgestellt werden. Hier haben die Beklagten zwar bestritten, dass die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in einer Ford -Vertragswerkstatt tatsächlich anfielen. Die vom Amtsgericht durchgeführte Anfrage bei der örtlichen Fordwerkstatt, deren Ergebnis auch von den Beklagten nicht in Frage gestellt wurden, hat jedoch ergeben, dass dort ein Stundenlohn von etwa 146,69 DM und für Lackierarbeiten von 156,47 DM verlangt werden, die noch etwas unter den in dem Sachverständigengutachten aufgeführten Lohnkosten liegen. Wenn die Beklagten meinen, die Anfrage bei einer

örtlichen Fordwerkstatt dokumentiere noch nicht die durchschnittlichen Kosten die bei diesen Fachwerkstätten anfielen, so kann diese pauschale Aussage nicht dazu führen, dass sich der Kläger auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht verweisen lassen muss.

Vielmehr ist es dann Sache der Beklagte die tatsächlichen Voraussetzungen einer Ausnahme, die es rechtfertigt, die erforderlichen Kosten zur Schadensbehebung abweichend vom Sachverständigengutachten festzusetzen, konkret darzulegen und nachzuweisen. Rechnet dementsprechend der Geschädigte die Kosten der Instandsetzung als Schaden ab und weist er die Erforderlichkeit der Mittel durch die Reparaturkostenrechnung oder durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines Sachverständigen nach, hat der Schädiger die konkreten Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit der Abrechnung und damit ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ergibt (BGH ZIP 2003, 1158 ff). Vortrag von den Beklagten hierzu fehlt.

2. Berufung der Beklagten

a) Ersatzteilaufschläge

Vor dem Hintergrund der unter Ziffer 1 bereits dargelegten Änderung der Rechtsprechung der Kammer hat das Amtsgericht dem Kläger zu Recht die in dem Gutachten Knaack aufgeführten Ersatzteilaufschläge zugesprochen. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Das ortskundige Amtsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass in den ortsansässigen Fachwerkstätten entsprechende Aufschläge erhoben werden - was von der Berufung nicht angegriffen wurde - , so dass diese Kosten unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH, der die Kammer folgt, ebenfalls als erforderliche Reparaturkosten anzusehen und damit von den Beklagten zu erstatten sind.

b) Gutachterkosten

Zu recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht einen Anspruch des Klägers auf Ersatz der Gutachterkosten bejaht.

aa)

Zutreffend geht das Amtsgericht davon aus, dass der Kläger hier nicht aufgrund seiner Schadensminderungspflicht daran gehindert war, ein Sachverständigengutachten zur Schadenshöhe einzuholen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der amtsgerichtlichen Entscheidung verwiesen.

bb)

Die geltend gemachten und zugesprochenen Gutachterkosten sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Höhe von Sachverständigenkosten ist zu berücksichtigen, dass es insoweit keine übliche Vergütung im Sinne des § 632 BGB und keine Vergütungs- oder Honorarordnung wie in anderen Berufszweigen gibt, so dass der Sachverständige berechtigt ist, seine Vergütung nach billigem Ermessen (§§ 315 ff BGB) festzusetzen (Palandt, 61. Auflage, § 315 BGB, Rdnr. 9, 10).

Im vorliegenden Fall setzten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sachverständigen Knaack die Gutachterkosten aus einem Grundhonorar, welches sich nach der im Gutachten ausgewiesenen Schadenhöhe und einer danach aufgestellten Honorartabelle richtet, sowie den in § 4 Abs. 2 der AGB aufgeführten Pauschalen zusammen. Diese Vergütungsregelung ist nach Auffassung der Kammer nicht zu beanstanden. Insoweit hält sie nicht an der früher in der von der Beklagtenseite vorgelegten Entscheidung 2 S 142 / 99, die in anderer Zusammensetzung entschieden wurde, vertretenen Auffassung fest. Billigkeit und Angemessenheit der Gutachterkosten im Hinblick auf

3.


Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor, so dass für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 ZPO in Verbindung mit § 26 Ziffer 7 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung kein Raum ist.


Simon


Gref


Hoffmann-Lindenbeck

Ausgefertigt:

(Thome)

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

